

Den Vertreter sehr sorgfältig auswählen

Stimmen fachliche und
persönliche Eignung?

➔ www.kanzlei-wbk.de

KÖLN – Bei der Bestimmung eines Vertreters nach § 32 Ärzte-ZV ist Sorgfalt geboten, mahnt der Kölner Fachanwalt für Medizinrecht Dr. iur. Albrecht Wienke. Der Praxisinhaber sollte sich die Approbations- und die Facharzturkunde im Original oder als beglaubigte Kopie vorlegen lassen.

Da die Facharzturkunde nicht zugleich die Arzteigenschaft beweist, sei deren alleinige Vorlage nicht ausreichend, die erforderliche Qualifikation des Vertreters nachzuweisen, erklärt der Rechtsanwalt auf der Homepage seiner Kanzlei.* Wer auf Nummer sicher gehen will, erkundigt sich auch bei der Ärztekammer über den Kollegen. Schließlich kann die KV – vier Jahre rückwirkend – Honorare für (sogar indiziert und ordnungsgemäß erbrachte) Leistungen von falschen Vertretern aus formalen Gründen zurückfordern.

Möchte der Vertragsarzt Leistungen des Vertreters abrechnen, die genehmigungspflichtig sind, z.B. Röntgen und Sonographie, oder die von sonstigen Qualifikationen abhängen, sollte er sich deren Nachweis vorlegen lassen.

Im Hinblick auf die persönliche Eignung des Vertreters sei darauf zu achten, „dass dieser nicht drogen- oder alkoholabhängig ist und sich mit den Patienten und Mitarbeitern ausreichend verständigen kann, der deutschen Sprache also hinreichend mächtig ist“, schreibt Dr. Wienke.

Sollte dem Vertreter ein Behandlungsfehler unterlaufen, hafte dafür vertraglich – neben der deliktischen Haftung des Vertreters – ebenso der Praxisinhaber, da der Behandlungsvertrag auch während seiner Abwesenheit mit ihm selbst und nicht mit dem Vertreter zustande komme. „Der Praxisinhaber kann sich somit nicht damit entlasten, dass er überhaupt nicht tätig geworden ist bzw. dass er den Vertreter sorgfältig überprüft und ausgewählt hat“, erklärt der Rechtsanwalt. Der Praxischef sollte deshalb darauf achten, dass seine Berufshaftpflichtversicherung auch Behandlungsfehler des Vertreters umfasst.

Der Vertreter wiederum benötigt eine eigene Berufshaftpflichtversicherung für seine selbstständige Tätigkeit. *REI*

* <http://bit.ly/2seuSmi>